

Kurzstellungnahme
zum Referentenentwurf der „Verordnung zur
grenzüberschreitenden Ausschreibung der
Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien
(GEEV)“

Kurzstellungnahme des VDMA Fachverband Power Systems zum Entwurf der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien (GEEV)

VDMA Power Systems vertritt im Bereich erneuerbare Energien die Hersteller von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen, von Bioenergie- und Wasserkraftanlagen. In der Stellungnahme kommentieren wir den „Referentenentwurf der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“ vom 27. April 2016. Angesichts der kurzen Fristsetzung, der Komplexität des Themas und der Tatsache, dass erste Erfahrungen zu Ausschreibungen bisher nur für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorliegen, handelt es sich um eine erste Einschätzung zu den für die Hersteller im VDMA wichtigsten Punkten.

Wir werden im weiteren Verlauf des Prozesses und auf Basis der Ausschreibungserfahrungen weiterer Technologien ggf. ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Eckpunkte des Entwurfes wurden bereits in den Arbeitsgruppen der Plattform Strommarkt vorgestellt und unter Beteiligung des VDMA diskutiert. VDMA begrüßt die hierin zum Ausdruck kommende Dialogbereitschaft des BMWi. Auch im Rahmen der Diskussion zum Strommarkt hat das Weißbuch die Bedeutung des zukünftigen Handlungsfeldes „**Den europäischen Binnenmarkt für Strom stärken**“ klar benannt. Der VDMA begrüßt ausdrücklich die weitere europäische Marktintegration und die verstärkte Zusammenarbeit bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit. Die gemeinsame Erklärung Deutschlands und seiner „elektrischen Nachbarn“ (Joint Declaration for Regional Cooperation on Security of Electricity Supply in the Framework of the Internal Energy Market) bildete hierbei einen wichtigen Meilenstein, den es jetzt gilt mit Leben zu füllen. Die geplante Öffnung der EE-Ausschreibungen für europäische Anbieter ist einer der Umsetzungsschritte der grundsätzlich geeignet ist, dass gemeinsame Verständnis für die zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Aus Herstellersicht besonders wichtig ist dabei, dass die in §2 Abs. 6 EGG 2014 genannten Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit erfüllt werden. Eine Öffnung sollte auf der Basis eine **völkerrechtliche Vereinbarung** erfolgen, die auf dem **Prinzip der Gegenseitigkeit** beruht. Die für grenzübergreifende Ausschreibungen anzulegende Menge von fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbare-Energien-Leistung sollte dabei im Verhältnis zur Zahl der völkerrechtlichen Vereinbarungen stehen, um sicherzustellen, dass Erfahrungen mit möglichst vielen „elektrischen Nachbarn“ gesammelt werden und die jeweiligen Volumen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausbaumengen der beteiligten Länder stehen.

Inwieweit die gesetzliche Voraussetzung des „physischen“ Imports durch das vorgeschlagene Verfahren eines „pauschalen Nachweises“ erbracht werden kann, sollte juristisch geprüft werden. Ggf. sollte hier im Zuge der EEG-Novellierung eine Konkretisierung erfolgen und die Formulierung „physische Import“ ersetzt werden. Angesichts der komplexen, im Zusammenhang mit dem neu zu schaffenden Nachweisverfahren zu klärenden Fragen, kommt den geplanten Pilotausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige Bedeutung zu. Vor einer Ausweitung auf andere Technologien sollten hier Erkenntnisse vorliegen, wie sich ein solches Nachweisverfahren in der praktischen Umsetzung bewährt.

Hinzu kommt, dass es bisher für andere Technologien noch keine Erfahrungen mit den Ausschreibungsmodalitäten im Inland gibt, so dass vor eine Öffnung erste Erfahrungen mit dem technologiespezifischen Ausschreibungsdesign in Deutschland vorliegen sollten. Insbesondere der Ausschreibungsgegenstand (Grad der Präqualifizierung) und die eng damit in Verbindung stehenden finanziellen Präqualifizierungsbedingungen müssen detailliert technologiespezifisch abgestimmt werden. Ziel sollte es dabei sein, eine Überforderung der Bieter zu vermeiden, aber dennoch eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit sicherzustellen. Die vorgeschlagene pauschale Anhebung auf 70 Euro pro Kilowatt ohne Bezug auf den Grad der Präqualifizierung ist technologie- und ggf. länderspezifisch zu prüfen.

Auch bei den beiden vorgeschlagenen Optionen „gegenseitig geöffnete Ausschreibungen“ und „gemeinsame Ausschreibung“ sollten die Erfahrungen aus den Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Angesichts der bestehenden Unterschiede in Bezug auf Flächenverfügbarkeit, Planungsprozesse und genehmigungsrechtliche Verfahren sollte in einem ersten Schritt Erfahrungen mit gegenseitig geöffneten Ausschreibungen gesammelt werden, bevor gemeinsame Ausschreibung erfolgen. Sollte sich bei den gegenseitig geöffneten Ausschreibungen zeigen, dass der überwiegende Teil der Anlagen in einem der beteiligten Länder realisiert werden und hierfür nicht in erster Linie standortbezogene Faktoren, sondern z.B. genehmigungsrechtliche Regelungen ausschlaggebend sind, sollte vor weiteren Ausschreibungsrunden in den beteiligten Ländern eine Angleichung der entsprechenden Regelungen geprüft werden.

Ansprechpartner

Gerd Krieger
Stellvertretender Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1554
Email: gerd.krieger@vdma.org

Johannes Schiel
Windenergieanlagen
VDMA Power Systems
Tel.: +49 30-306946-21
Email: johannes.schiel@vdma.org